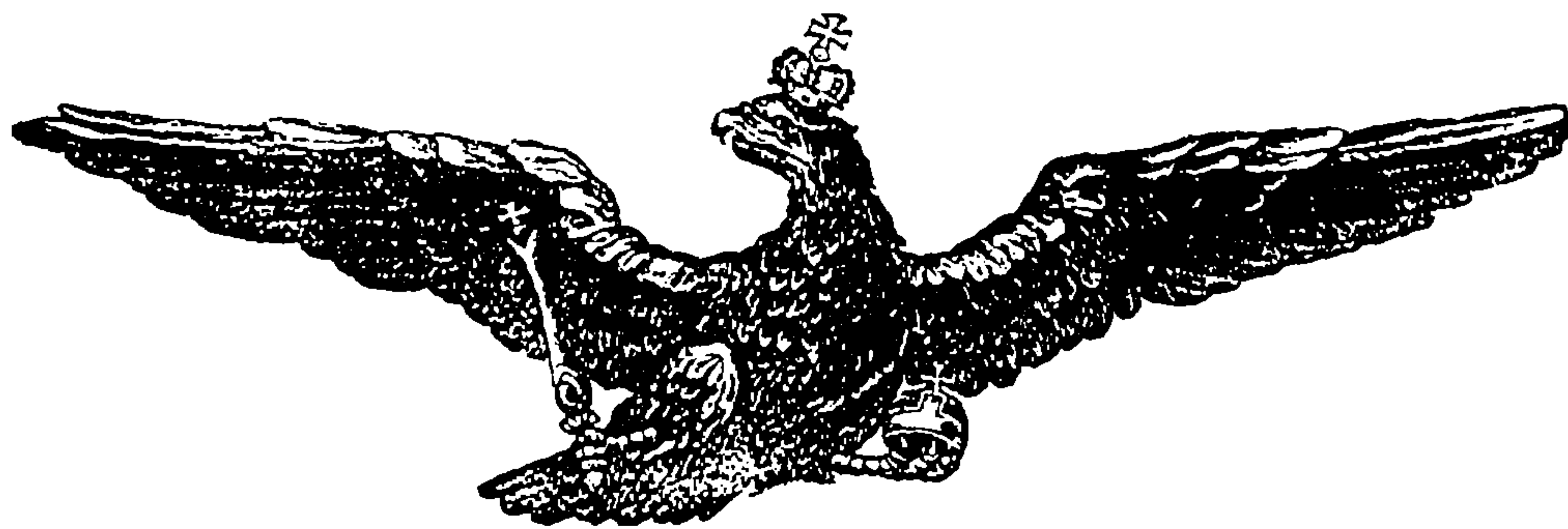


Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 36c
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 75

Berlin, den 16 September 1874

19. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Der Gärtner Otto Nolle und der Arbeiter Wilhelm Büdke beide aus Lichterfelde sind zu Nachwächtern in dieser Gemeinde ernannt und als solche am 31 August cr. vereidigt worden.

Berlin, den 11 September 1874.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Die Geschworenen-Listen des diesseitigen Kreises pro 1874/5 liegen in Gemäßheit des Artikels III §. 65 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 26) am 17., 18. und 19. d. Mts. in unserem Bureau, Matthäi-Kirchstraße 21, während der Dienststunden zur Einsicht aus, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 15. September 1874.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Prinz Handjery,
Landrath.

Von der königlichen Regierung zu Potsdam ist auf Grund des §. 39 der Gewerbe-Ordnung die Einrichtung eines Lehr-Bezirks für Nowaweg genehmigt und ist dieser dem Schornsteinfegermeister Salomon zu Potsdam übertragen worden was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 14. September 1874.

Der Kgl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 12. August 1874.

Der Umstand, daß mehrfach hergereichte Anträge auf extraordinäre Gewährung von Rauchfontage mit dem Mangel an Streumaterial in Cantonnementsquartieren und mit der daraus hergeleiteten Nothwendigkeit der Verwendung des Strohantheils der Nation als Streumaterial begründet worden sind, giebt Veranlassung, auf § 10 der Beilage Litt. A zum Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 25. Juni 1868 hinzuweisen, wonach die Lieferung des nothwendigsten und hausüblichen Streustroh'es Sache des Quartiergebers ist und daher der Strohantheil der Marschration ausschließlich zur Fütterung der Pferde Verwendung finden soll.

Das königliche General-Commando beehrt sich das Departement hiernach ganz ergebenst zu ersuchen, die unterstellten Truppentheile gefälligst mit Weisung versehen zu wollen, damit die ob. Verpflichtung der Quartiergeber im Interesse einer genügenden Ernährung der Pferde in dem gesetzlich zulässigen Maße eintretenden Falls auch wirklich in Anspruch genommen werde.

Kriegsministerium Militair-Economie Depart.
(gez.) v. Marczewski. (gez.) J. B. Zeter.

An das königliche General-Commando des 3. Armee-Corps hier. Nr. 8. 4. M. O. D. 2.

Die vorstehende Verfügung des Kriegsministeriums bringe ich hiermit zur Kenntniß der Magisträte und Ortsvorstände diesseitigen Kreises.

Berlin, den 11 September 1874.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Durch das Ministerial-Rescript vom 25. October 1871 (M. Bl. S. 306) ist bestimmt, daß die königlichen Regierungen, als die vorgelegten Behörden in Communal-Angelegenheiten sich die Entgegennahme der Anmeldungen von Ansprüchen der Armen-Verbände nach § 34 des Bundes-Gesetzes vom 6. Juni 1870 zu unterziehen haben. Der Herr Minister des Innern hat sich in einem Erlasse vom 5. d. Mts. dahin ausgesprochen, daß, nachdem in dem Geltungsbereich der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 die Kreis-Ausschüsse in Betreff der ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke als Communal-Aufsichtsbehörden an Stelle der Regierung getreten sind, jene Streitmeldungen nach § 34 des Bundes-Gesetzes vom 6. Juni 1870

- Seitens der provozirenden städtischen Armen-Verbände nach wie vor bei den Regierungen,
- Seitens der provozirenden Armen-Verbände der ländlichen Gemeinde und Gutsbezirke aber bei den vorgelegten Kreis-Ausschüssen zu erfolgen haben.

Im Hoch- und Hochwohlgebornen machen wir hierauf mit der Veranlassung aufmerksam die ländlichen Gemeinden und Guts herrschaften über diese Unterscheidung, welche bei der präclusivischen Wirkung der im § 34 loc. cit. vorgeschriebenen Frist unter Umständen wichtig sein kann, im Kreisblatt zu belehren und Ihrerseits als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses hiernach verfahren zu wollen. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Brauchitsch.

Vorstehende Regierungs-Verfügung theile ich den Magisträten, Orts- und Guts-Vorständen zur Kenntnißnahme mit.

Der Königl. Landrath
des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 14. Juli 1874.

Durch die im § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 1873 (Ges.-S. S. 131) erfolgte Aufhebung der Stempel-Abgaben von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privat-Angelegenheiten hat nach den Motiven dieses Gesetzes die Stempelpflichtigkeit der Ausfertigungen, Resolute und Resolutionen nicht berührt werden sollen.

I. Es unterliegen hiernach die nach den §§ 16 bis 25, 40 Absatz 2, 43, 54 und 57 Absatz 2 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in dem formellen Verfahren der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes zu erlassenden, den Parteien in schriftlicher Ausfertigung zustellenden Entscheidungen — soweit sie nicht im Geltungsbereich der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 zur Zuständigkeit der Kreis-Ausschüsse oder der Verwaltungsgerichte gehören, mithin nach den §§ 162

Abf. 1 und 195 der Kreisordnung stempelfrei zu erfolgen haben — nach wie vor der Stempelpflichtigkeit.

Als stempelpflichtig werden demgemäß in Gewerbe-Angelegenheiten der fraglichen Art zu behandeln sein.

- 1) die in erster Instanz von einer collegialischen Behörde auf mündliche Verhandlung erlassenen Entscheidungen (zu vergl. jedoch der Ausnahmefall unter IIb),
- 2) die sämtlichen Recurs-Bescheide.

Dabei ist indessen zu beachten, daß nur die den Parteien zuzustellenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Bescheide, nicht auch diejenigen Ausfertigungen, welche von der Recurs-Behörde erster Instanz übersandt werden und die sodann bei den Acten der letzteren verbleiben, der Stempelpflichtigkeit unterliegen und daß die Zustellung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung an die Parteien zu unterbleiben hat, wenn diese Entscheidung — sei sie erster oder zweiter Instanz —

- a) in dem Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 und 25 der Gewerbeordnung) auf Ertheilung der Concession ohne Bedingungen oder Einschränkungen lautet und Opponenten nicht vorhanden sind,
- b) in dem Verfahren wegen Verfassung der Genehmigung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes oder eines Legitimations Scheins zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§§ 30, 32, 33, 34, 43, 57 der Gewerbeordnung) auf Ertheilung der Concession resp. des Legitimations Scheins lautet,

da in allen diesen Fällen ohne Weiteres die Concessionsurkunde resp. der Legitimations Schein dem Antragsteller zugefertigt wird (vergl. Nr. 48, 51, letzter Absatz, 57 Absatz 4 und 58 Absatz 2 der Instruction vom 4. September 1869, sowie Nr. 2 Absatz 8 und 12 der Instruction vom 24. November 1869.)

II. Von der Stempelpflichtigkeit sind dagegen, in Angelegenheiten der gedachten Art befreit die folgenden, im gewöhnlichen Geschäftsgange zu erlassenden und daher zu den „Bescheiden“ im Sinne des Gesetzes vom 26. März 1873 zu rechnenden Entscheidungen

- a) die in erster Instanz von einer collegialischen Behörde erlassenen vorläufigen, durch rechtzeitigen Antrag auf mündliche Verhandlung außer Kraft tretenden Bescheide,
- b) die in erster Instanz von einer nicht collegialischen Behörde — in der Provinz Hannover auch die von den Magisträten der selbstständigen Städte (vergl. Circularverfügung vom 5. März 1870) — erlassenen Entscheidungen.

III. Schließlich machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß in denjenigen gewerblichen Angelegenheiten, auf welche das Verfahren der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung keine Anwendung findet (vergl. Nr. 26 Absatz 2 der Instruction vom 4. September 1869 und Nr. 8